KRAGES
BURGENLÄNDISCHE KRANKENANSTALTEN GESELLSCHAFT M.B.H.

Eisenstadt, 27. Juli 2016

SEK 099/2016-651

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per Mail an: team.z@bmj.gv.at

**Betreff: Reform des Sachwalterrechts, 2. Erwachsenenschutzgesetz – Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf, konkret zur Vertretung volljähriger entscheidungsunfähiger Patienten, dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

Gemäß § 253 Abs. 2 ABGB des Entwurfes bedarf, soweit eine Person nicht entscheidungsfähig ist, die medizinische Behandlung der Zustimmung ihres Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreters, dessen Wirkungsbereich diese Angelegenheit umfasst. Hier stellt sich für die Praxis die Frage, wie weit die Nachforschungspflicht der Mitarbeiter der Krankenanstalten hinsichtlich des Vorhandenseins entsprechender Vertreter geht. Gemäß dem Entwurf sind Vorsorgevollmachten sowie Erwachsenenvertretungen im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) einzutragen. In dieses dürfen jedoch ausschließlich Gerichte und bestimmte Behörden sowie im Zusammenhang mit Neueintragungen Rechtsanwälte, Notare und Erwachsenenschutzvereine Einsicht nehmen. Für Krankenanstalten ist ein solches Einsichtsrecht nicht vorgesehen. Dieses würde jedoch für die Praxis eine große Vereinfachung sowie letztendlich Rechtssicherheit bieten, weshalb wir dieses anregen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Huber

DI(FH) Mag. René Martin Schnedl
Geschäftsführer

i. A. Mag. Sonja Huber
Stabsstelle Recht

Kopie ergeht an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at



Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.
A-7000 Eisenstadt
Josef Hyrtl-Platz 4

Bank Burgenland
BLZ: 51000
Konto-Nr.: 900 156 588 00
IBAN: AT 975 100 090 [illegible]

BIC: EHBBAT2E
Firmenbuch-Nr: FN 110107y
UID: ATU20814901
DVR-Nr.: 0707317

Telefon: +43 57979 3060
Fax: +43 57979 5306
E-Mail: direktion@krages.at
www.krages.at

www.parlament.gv.at